

02. Juli 2025

Postulat

von Ivo Bieri (SP) und Flurin Capaul (FDP)

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, ob sich Art. 12 des städtischen Reglements über die Benutzung des öffentlichen Grunds (Benutzungsordnung; As-Nr. 551.210) folgendermassen ergänzen lässt:

«d. Verpflegungskioske und Ausgabestellen mit festem Standort in See- und Flussuferanlagen»

Begründung:

Die beiden in der Stadt Zürich, beidseits des rechten Brückenkopfes der Quaibrücke gelegenen Kioske, die auf den Grundstücken Kat.-Nr. AA4120, Zürich 1 sowie Kat.-Nr. AA4141, Zürich 1 stehen, leisten einen wertvollen Beitrag zur Gewährleistung eines niederschweligen Verpflegungsangebotes im Bereich des Seebeckens und sind darüber hinaus auch im Bericht «Seebecken der Stadt Zürich, Leitbild und Strategie» als «Ausgabestellen» bzw. als «Verpflegungskioske» eingetragen, wodurch ein öffentliches Interesse am Betrieb der beiden Kioske ausgewiesen ist. Dabei befinden sich die beiden Kioske gemäss dem städtischen Zonenplan in der Freihaltezone für Parkanlagen und Plätze. Gemäss § 40 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Zürich (PBG) dürfen in der Freihaltezone nur solche oberirdischen Bauten und Anlagen erstellt werden, die der Bewirtschaftung oder unmittelbaren Bewerbung der Freiflächen dienen und die den Zonenzweck nicht schmälern. Dabei wird der Zonenzweck auf S. 32 f. des städtischen «Praxisleitfaden FP» folgendermassen umschrieben: «In dieser Zone sind auch kleinere Verpflegungseinrichtungen möglich, falls dies für die Funktion der Anlage erforderlich ist. Diese Verpflegungseinrichtungen sind auf den Sommerbetrieb auszurichten und Sitzplätze vorwiegend im Aussenbereich anzuordnen. Bei Neugestaltungen und Sanierungen sind neben den Bedürfnissen der Bevölkerung auch ökologische und stadtklimatische Anforderungen zu berücksichtigen.» Folglich handelt es sich bei den beiden Kiosken unbestrittenermassen um zonenkonforme Nutzungen des öffentlichen Raumes. Da Art. 12 der städtischen Benutzungsordnung (AS-Nr. 551.210) in seiner heutigen Form aber eine abschliessende Aufzählung der auf öffentlichem Grund bewilligungsfähigen Verkaufstätigkeiten darstellt und der Betrieb eines Kiosks mit festem Standort in See- und Flussuferanlagen nicht Teil dieser Aufzählung ist, ist er zurzeit fälschlicherweise nicht bewilligungsfähig. Dieser Missstand kann durch die vorgeschlagene Ergänzung von Art. 12 behoben werden. Ausserdem gilt es zu berücksichtigen, dass es im Interesse des Gewässerschutzes liegt, feste Bauten den Foodtrucks vorzuziehen, da diese nachhaltiger betrieben werden können (Abwasser- und Abfallproblematik) sowie aus städtebaulicher Hinsicht sich besser in des Stadtbild integrieren lassen und auf diese Weise zu einer Steigerung der Aufenthaltsqualität beitragen können.

Antrag auf gemeinsame Behandlung mit Postulat "Beantragung einer Notkonzession beim Kanton" vom 25. Juni 2025.

